

## Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 1. Quartal 2020

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 26.03.2020 gemäß § 87b SGB V folgenden Beschluss zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 getroffen:

Der in der Sitzung der Vertreterversammlung vom 12.12.2019 beschlossene 20. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab wird bezüglich der Inkrafttretensregelung in Abschnitt VI dahingehend geändert, dass der in Abschnitt III geregelte „Kontingentüberlauf“ in § 8 Abs. 5 Satz 3 (neu) bereits bei der Abrechnung des Quartals 1/2020 gelten soll. In der im Quartal 1/2020 geltenden Fassung des Verteilungsmaßstabes wird diese Regelung als § 8 Absatz 6 Satz 3 eingefügt.

### Erläuterungen

*Vor dem Hintergrund der Coronakrise sind Verwerfungen bei der Leistungserbringung und – abrechnung zu erwarten. Somit kann bereits im Quartal 1/2020 die bisher erst für TSVG-Konstellationen erwartete Situation eintreten, dass das innerhalb eines Kontingents zur Verfügung stehende Honorar insgesamt nicht abgeholt werden kann. Es ist deshalb erforderlich, die „Überlaufregelung“ vorzuziehen, damit die vorhandene MGV vollständig der Versorgung zur Verfügung gestellt werden kann.*

Für diese Regelung ist nachträglich das Benehmen mit den Krankenkassen gem. § 87b Abs. 1 Satz 2 SGB V herzustellen.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.

---